

Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten §§ 63 ff GewO 1994

- Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind, haben zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und auf den Geschäftsurkunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu verwenden.
- Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist nicht erlaubt.
- Im Firmenbuch eingetragene juristische Personen (GmbH, AG, Genossenschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG) und eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) haben zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und auf den Geschäftsurkunden ihre Firma zu verwenden.
- Natürliche Personen, die Inhaber einer in das Firmenbuch eingetragenen Firma sind, können entweder die Firma oder den Familiennamen und Vornamen verwenden.
- Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens bzw. der Firma oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese kennzeichnungskräftig sind und die Verwendung nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, Verwechslungen oder Irreführungen herbeizuführen.
- Dem Namen bzw. der Firma dürfen Zusätze beigefügt werden, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens verwendet werden und der Wahrheit entsprechen.
- Phantasienamen dürfen als Zusätze zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens nur dann verwendet werden, wenn sie nicht geeignet sind, eine Irreführung herbeizuführen.
- Fortbetriebe sind unter dem bisherigen Namen zu führen; ein auf den Fortbetrieb des Gewerbes hinweisender Zusatz ist beizufügen.
- Änderungen des Namens oder der Firma sind innerhalb von 4 Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Die Betriebsstätten sind mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Das gilt auch für Betriebsstätten, die nur einer vorübergehenden Ausübung eines Gewerbes dienen sowie für Magazine, Gewinnungsstätten und Baustellen.

Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen bzw. die Firma des Gewerbetreibenden und einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.